

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)256**

5. Dezember 2022

Stellungnahme

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

Berlin, 29. November 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preis- bremsen für leitungs- gebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

Zum Kabinettsbeschluss vom 25. November 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Wichtigste Änderungsvorschläge	5
2.1	Konsistenz der Regelungen im Strom- und Gas-/Wärmebereich	5
2.2	§§ 3 bis 17 - Entlastung Gas und Wärme	6
2.3	§ 4 – Vertragsgestaltung.....	6
2.4	§ 7 - Direkter Antrags- und Erstattungsweg durch Letztverbraucher ...	7
2.5	§ 8 – Ermittlung des Entlastungsbetrags.....	7
2.6	§ 9 – Differenzbetrag des Preises	7
2.7	§ 11 – Mitteilung an die Wärmekunden	8
2.8	§§ 18 bis 26 – Höchstgrenzen der Entlastungsbeiträge und Mitteilungspflichten	9
2.9	§§ 33 ff. - Vorauszahlung und Endabrechnung	9
2.10	Anlage 2 ergänzen um energieintensive Unternehmen der Wasserwirtschaft.....	10

1 Vorbemerkung

Die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine spürbaren Folgen auf den Energiemärkten verlangen seit dem 24. Februar 2022 von Politik und Energiewirtschaft laufend neue Antworten. Neben verstärkter Energieeinsparung, dem Erschließen neuer Versorgungswege und dem Ersatz russischer Energielieferungen rücken in diesen Monaten vor allem die gestiegenen Energiepreise und ihre Folgen in den Fokus.

Mit den Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme plant die Bundesregierung mithilfe massiver finanzieller Mittel, die aktuelle Lage für die privaten, gewerblichen und industriellen Energiekunden spürbar zu entspannen. Die Energiewirtschaft trägt dieses Vorhaben grundsätzlich mit – im Interesse unserer Kundinnen und Kunden, des sozialen Zusammenhalts und der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Unter erheblichem Zeitdruck haben Politik, Wirtschaft und Wissenschaft um Lösungen gerungen, die rasch und einfach umsetzbar sowie zielgerichtet und möglichst gerecht in ihrer Wirkung sind. Die Energiewirtschaft sichert zu, eine erfolgreiche Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nach Kräften zu unterstützen. Anzumerken ist aber, dass im Gesetzgebungsprozess wenig Zeit blieb, Wechselwirkungen und Auswirkungen der Regelungen stringent zu prüfen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme werden die Unternehmen der Energiewirtschaft letztlich im Auftrag des Staates zu Aufgaben herangezogen, die einen außerordentlichen Aufwand verursachen und für die keine Kompensation vorgesehen ist. Dies gilt gerade in Kumulation mit den Regelungen zur Strompreisbremse und zur Überschusserlösabschöpfung.

Umso wichtiger ist es, dass das Gesamtkonstrukt der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen und Überschusserlösabschöpfung der Stromerzeugung in seinen Wechselwirkungen konsistent bleibt sowie unnötiger Aufwand – wo möglich – verringert und jede Verfahrenserleichterung genutzt wird.

Für die Ausgestaltung aller Elemente der Preisbremsen gilt: Jede Vereinfachung trägt dazu bei, die notwendigen Verfahren zu beschleunigen, rechtssicher umzusetzen und mögliche Irritationen bei den Kundinnen und Kunden zu vermeiden. In jedem Fall ist es erforderlich, dass parallele Regelungen für Gas, Wärme und Strom auf der Entlastungsseite auch gleichlautend formuliert sind, um die Umsetzung durch die Lieferanten nicht unnötig zu verkomplizieren.

Darüber hinaus sieht der BDEW folgende grundsätzliche Punkte als wichtige Voraussetzung für ein Gelingen der Preisbremsen an:

- **Enddatum:** Die Preisbremsen sollten grundsätzlich bis Dezember 2023 begrenzt sein. Sollte die weitere Entlastung der Bürgerinnen und Bürger erforderlich sein, bleibt genug Zeit eine staatliche Umsetzung der Hilfe zu organisieren. Jede Preisbremse stellt einen erheblichen Markteingriff dar, dessen Folgen auf die mittel- und langfristige Funktionalität der nationalen, europäischen und globalen Energiemärkte und Investitionsentscheidungen Einfluss entfaltet. **Umsetzungszeit:** Zentral ist, dass den Energieversorgungsunternehmen (EVU) sowie den Wärmeversorgungsunternehmen genug Zeit gegeben wird, um millionenfache Prozesse rechtssicher, effizient und verbraucherfreundlich umzustellen. Ein Vorziehen der Einführung vor den 1. März 2023 ist aus diesem Grund strikt abzulehnen. Eine rückwirkende Einbeziehung der Monate Januar und Februar erscheint machbar, ist aber extrem ambitioniert, da die geplanten Regelungen in der Umsetzung noch zu komplex und bürokratisch sind. Die Auszahlung eines Energiegeldes oder die Absenkung der Mehrwertsteuer wäre der deutlich einfachere und effektivere Weg, um die Verbraucherinnen und Verbraucher kurzfristig zusätzlich zum Dezember-Abschlag zu entlasten.
- **Gleichlautende Umsetzung Gas/Wärme/Strom, wo möglich:** Um unnötigen Aufwand zu vermeiden und angesichts der knapp bemessenen Zeit möglichst viele Synergien zu nutzen, sollten die Verfahren und Schritte zur Umsetzung der Gas-/Wärme- sowie der Strompreisbremse möglichst gleichlautend sein. Das betrifft vor allem die Voraussetzungen und Abläufe des Erstattungsverfahrens, aber auch die Entlastungsseite. Derzeit sind einige Regelungen ohne Grund uneinheitlich (z.B. Informationspflichten ggü. den Kunden; Anpassungsmöglichkeiten Grundpreis). Die Orientierung sollte hier grundsätzlich an der Gaspreisbremse erfolgen.
- **Risiken in der Abwicklung begrenzen:** Der Anspruch der Lieferanten auf Vorauszahlungen von der staatlichen Stelle muss vor Gewährung der Entlastungsmaßnahmen erfüllt werden. Dies ist im Gesetz schon angelegt, muss aber klarer verankert werden.
- **Beihilferecht:** Die Unternehmen können die geplanten Entlastungen von Erdgas- und Wärmekunden nur vornehmen, wenn die beihilferechtliche Genehmigung rechtzeitig vorliegt. Die Berücksichtigung der beihilferechtlichen Kriterien insgesamt ist in höchstem Maße komplex und nicht automatisiert umsetzbar. Das umfasst insbesondere die exakte Definition der Anspruchsberechtigten und die Höchstgrenzen. Hier ist zwingend eine Vereinfachung erforderlich. Die Lieferanten sollten allein auf der Selbsterklärung der Kunden aufsetzen und von Beihilfeendabrechnungen und Rückforderungen freigestellt werden. Dies liegt in der Verantwortung des Staates. Vorzuziehen wäre ein direkter Antrags- und Erstattungsweg zwischen Verbraucher und Staat.

- **Missbräuchliches Verhalten:** Der BDEW begrüßt die Aufnahme eines klaren Missbrauchsverbots sowohl hinsichtlich der Vertragsgestaltung als auch hinsichtlich möglicher Preiserhöhungen, das angemessene und nach den allgemeinen Regeln zulässige Anpassungen weiter möglich macht. Dies betrifft vor allem die gesetzeskonforme Anpassung von Grundpreisen. Die Unternehmen des BDEW haben selbst das höchste Interesse daran, dass keine Umgehung der gesetzlichen Intention erfolgt.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Lieferant keine Verantwortung für die Überprüfung der Voraussetzungen auf Seite der Letztverbraucher und Kunden trägt und die Rückabwicklung bzw. Ahndung von zu Unrecht gezahlten Entlastungen im Verhältnis Kunde/Staat abgewickelt wird. Missbräuchliches Verhalten der Kunden darf sich nicht auf die Lieferanten auswirken.

- **Energieversorgungsunternehmen nicht benachteiligen:** Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Unternehmen die Entlastung nicht in Anspruch nehmen dürfen für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, soweit die Entlastungssumme über 2 Mio. Euro liegt. Dieser Ausschluss ist nicht sachgerecht, sollte er so zu verstehen sein, dass EVU und Netzbetreiber von der Entlastung bei ihrem eigenen Energiebezug ausgeschlossen sind. Die beihilferechtliche Begründung des Gesetzentwurfs fehlinterpretiert die in Bezug genommene Fußnote des EU Temporary Crisis Framework und es fehlt auch eine schlüssige Begründung für den Ausschluss.

2 Wichtigste Änderungsvorschläge

2.1 Konsistenz der Regelungen im Strom- und Gas-/Wärmebereich

Die Regelungen insbesondere auf der Entlastungsseite sollten für Strom und Gas/Wärme inhaltlich möglichst inhaltlich identisch aber auch wörtlich gleichlautend formuliert sein. Nicht erklärbar Abweichungen ergeben sich unter anderem:

- Generell beim Aufbau der Vorgaben zur Entlastung (gleiche Sachverhalte werden an unterschiedlichen Stellen geregelt, was eine ständige Suche zur Folge hat, z.B. Erstreckung § 5 GPBG, § 49 SPBG)
- Bei Begrifflichkeiten durchgehend in den Gesetzen (Entnahmestelle – Netzentnahmestelle, Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Lieferant)
- Zeitlicher Anwendungsbereich
- Informationspflichten in Rechnungen und hinsichtlich der Abschlagszahlungen

- Für Gas ist die Frist für Kundeninformationen zeitlich flexibilisiert (§ 3 Abs. 3 GPBG). Für Wärme (§ 11 Abs. 4 GPBG) und Strom muss das ebenfalls geregelt werden. Generell sollte die Vorabinformation der Kunden einfach und effizient über die Internetseite des Lieferanten ermöglicht werden.
- Vorgaben zur Vertragsgestaltung (hinsichtlich des Grundpreises und der Zugaben hinsichtlich der Regelungssystematik im Gesetz und des Zeitpunkts):
 - Im Strombereich sind Grundpreiserhöhungen vor dem 25. November 2022 richtigerweise von den Regelungen ausgenommen (§ 12 Abs. 1 SPBG). Das sollte auch für Gas (§ 4 Abs. 1 GPBG) und Wärme (§ 12 Abs. 1 GPBG) übernommen werden.
- In jedem Falle sollten das Antragsportal für die Erstattungsverfahren bei Gas/Wärme und Strom einheitlich aufgesetzt und organisiert werden. Nur so lässt sich dieser Prozess effizient gestalten.

2.2 §§ 3 bis 17 - Entlastung Gas und Wärme

Der BDEW fordert, auf Liefer- und Abrechnungszeiträume statt Kalenderzeiträume und möglichst aktuelle Verbräuche abzustellen.

Grundsätzlich ist das Abstellen auf Kalendermonat und Kalenderjahr ungünstig bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar. Die meisten SLP-Kunden werden nicht im Kalenderjahr abgerechnet. Das bedeutet, dass Vergleichswerte erst errechnet werden müssen.

RLM-Kunden werden zwar meist auf der Basis von Kalendermonaten abgerechnet. Die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags sollte im Rahmen der Rechnungsstellung für das mit dem Endkunden vereinbarte Abrechnungsintervall erfolgen. Bemessungsgröße sollte dabei aus Gründen der Vereinfachung möglichst der entsprechende Abrechnungszeitraum des Vorjahres sein (z. B. Februar 2021 für Februar 2023).

Insbesondere für leistungsgemessene Kunden, die monatlich abgerechnet werden, könnte zur Vereinfachung für die Bemessung des Entlastungskontingentes 70 % oder 80 % auf aktuelle Messwerte abgestellt werden. Damit würde auch die umständliche Übermittlung von Daten beim Lieferantenwechsel entfallen.

2.3 § 4 – Vertragsgestaltung

Das Verbot der Erhöhung des Grundpreises sollte auf den 1. Dezember 2022 abstellen, da die Unternehmen die Neuregelung bei ihren erfolgten regulären Preisanpassungen zum 1. Januar 2023 noch nicht berücksichtigen konnten. Zudem sollten für zulässige Erhöhungen die Inflation und ggf. weitere berechtigt weiterzulegende Kostensteigerungen berücksichtigt werden

können. Viele EVU haben bereits zum 1. Dezember 2022 oder zum 1. Januar 2023 ihre Grundpreise unabhängig von den Netzentgelten wegen der grundsätzlich gestiegenen Kosten angehoben. Zu diesen Kosten gehören im Übrigen auch erhebliche Aufwendungen für die Umsetzung der Preisbremsen und der Überschusserlösabschöpfung.

2.4 § 7 - Direkter Antrags- und Erstattungsweg durch Letztverbraucher

Der insbesondere für große Letztverbraucher vorgesehene direkte Antrags- und Erstattungsweg über eine staatliche Stelle ist zu begrüßen. Der Anwendungsbereich von § 7 ist jedoch deutlich zu eng gefasst und muss ausgeweitet werden auf alle Situationen, in denen das Gesetz komplexe beihilferechtliche Prüfungen vorsieht.

§ 7 sollte nicht nur für eine ausschließliche Selbstbeschaffung gelten, sondern auch bei allen Kunden, bei denen mehrere Lieferanten liefern (Mehrlieferantenmodell), Teilmengen selbst beschafft werden und bei desintegrierten Verträgen mit Portfoliobelieferung. Bei Letzteren beschafft ein Lieferant für alle Lieferstellen eine Gesamtmenge für den Letztverbraucher. Der Letztverbraucher organisiert die Netznutzung für alle Entnahmestellen SLP und RLM selbst. Im Einzelfall ist hier die Errechnung des Entlastungsbetrages für den Lieferanten mit den ihm vorliegenden Informationen nicht möglich.

Ein Austausch dieser Informationen ist aufwendig und hätte mit Blick auf Preisinformationen zudem kartell- oder wettbewerbsrechtliche Implikationen.

2.5 § 8 – Ermittlung des Entlastungsbetrags

Dass die Aufteilung von Entlastungsbeiträgen auf mehrere Entnahmestellen möglich sein soll, ist grundsätzlich aus Sicht der Kunden nachzuvollziehen. Die anteilige Aufteilung nach Kundenwunsch ist in den Abrechnungssystemen allerdings wohl **nicht umsetzbar** und in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Entnahmestellen nicht alle vom gleichen Lieferanten versorgt werden oder sich für die Entnahmestellen unterschiedliche Vertragspreise ergeben. Darüber hinaus können auch die Höchstgrenzen für die Entlastungsbeträge und im Strombereich nicht der Entlastungsbeitrag, sondern das Entlastungskontingent aufgeteilt werden. Diese Komplexität steht einer schnellen Umsetzung im Wege.

2.6 § 9 – Differenzbetrag des Preises

Der Differenzbetrag bezieht sich auf den Arbeitspreis, der Referenzpreis entspricht aber für den Anwendungsbereich von § 3 nicht dem Arbeitspreis, sondern erfasst Teile des Grundpreises (Teile der Netzentgelte und Messstellenentgelt). Insgesamt ist das Messentgelt Teil des Grundpreises und muss daher auch bei desintegrierten Verträgen nicht extra berücksichtigt

werden. Auch bei integrierten Verträgen fielen es nicht in den Referenzpreis und wäre nicht gedeckelt.

Für große Letztverbraucher, die in den Anwendungsbereich des § 6 fallen, müssen sich der vereinbarte Arbeitspreis und Referenzpreis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 auf den Versorgeranteil nach § 3 Nr. 35a EnWG beziehen. Bei der Gewährung der Entlastungsansprüche muss generell auf die durchschnittlichen Beschaffungskosten im Abrechnungsintervall abgestellt werden können. Bisher besteht diese Möglichkeit nur für die Entlastung bei selbstbeschafften Mengen. Dies ist u. a. dann notwendig, wenn der vereinbarte Beschaffungspreis im Abrechnungsintervall an bspw. Indizes und Sportmarktpreise gebunden ist. Im Anwendungsbereich des § 6 ist ggf. der vereinbarte Arbeitspreis nicht am ersten Tag des Kalendermonats, sondern erst nach dem vereinbarten Abrechnungsintervall bekannt (gilt insb. bei Verträgen mit Spotmarktbindung).

2.7 § 11 – Mitteilung an die Wärmekunden

Die nach § 11 Abs. 4 erforderlichen Angaben sind bislang nicht sämtlich in den Abrechnungssystemen der Wärmeversorgungsunternehmen hinterlegt, wie beispielsweise *„die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrages künftige Höhe der vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung“* oder *„die Höhe des Entlastungskontingents und die voraussichtliche Höhe des Entlastungsbetrags“*. Dies wird systembedingt bis zum 15. Februar 2023 **nicht umsetzbar sein**.

Die Mitteilung des ab 1. März 2023 vorgesehenen Abschlags bis zum 15. Februar 2023 für jeden Kunden erfordert nach dem Kabinettsentwurf eine kundenindividuelle Berechnung, zusätzlich unter Differenzierung von Preisen und verschiedenen Entlastungskontingenten, je nachdem, ob die Entnahmestelle § 11, § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 erfüllt (vgl. § 16, § 17 und ggf. noch die Höchstgrenzen nach § 18). Die Vorgabe, dem Kunden einen Abschlagsplan bis 15. Februar 2023 mitzuteilen, verkürzt die Umsetzungszeit im Übrigen um vier Wochen, da für Berechnung, Erstellung der Schreiben und Versand fünf bis zehn Arbeitstage eingeplant werden müssen.

Diese individualisierten Angaben sind nicht erforderlich. Es genügt eine allgemeine Information in Textform, dass ab März die Preisbremse umgesetzt wird und wie sie berechnet wird, aber keine Individualberechnungen.

Zumindest sollte – auch im Interesse des Gleichlaufs – die Informationspflicht an die für Gas geltende Regelung in § 3 Abs. 3 angeglichen werden, wonach die Informationen, *„soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023“* mitzuteilen sind.

2.8 §§ 18 bis 26 – Höchstgrenzen der Entlastungsbeiträge und Mitteilungspflichten

Die gesamten Regelungen im Kapitel 3 zur Ermittlung und Berücksichtigung von Höchstgrenzen (§§ 18-21) und damit einhergehender Mitteilungspflichten (§§ 21-26) sind im höchsten Maße komplex, stellen alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen und sind auch im Bezug zur Ermittlung der Entlastungsansprüche zugunsten der Lieferanten nach Teil 3 dieses Gesetzes relevant. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben kann in den Abrechnungssystemen nicht automatisiert erfolgen. Die IT-Systeme sind hierfür **nicht ausgelegt**. Bei einer Beibehaltung dieser Komplexität kann eine Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse, aber auch der Strompreisbremse **nicht fristgerecht erfolgen**. Die Lieferanten sind nicht in der Lage, die Details der Beihilferegulierung in dieser Form zu bewältigen. Unstrukturierte Kundeninformationen müssen systemisch erfasst, weiterverarbeitet werden. Eine Verantwortung für diese Informationen kann ein Lieferant nicht übernehmen.

In Bezug zu Kapitel 3 ist zwingend eine **Vereinfachung** erforderlich. Die Lieferanten sollten in jedem Fall von einer beihilferechtskonformen Endabrechnung freigestellt werden. Die Endabrechnung muss durch den Staat erfolgen. Die Bundesregierung sollte sich ausdrücklich verpflichten, im Falle einer Rückforderung von Beihilfen, diese direkt bei den betroffenen Unternehmen zurückzufordern, ohne dabei auf Ressourcen des Energielieferanten zurückzugreifen.

Alternativ muss ein direkter Antrags- und Erstattungsweg der Letztverbraucher ggü. der Prüfbehörde bzw. der staatlichen Stelle umgesetzt werden.

In Bezug zu Mitteilungspflichten wäre es für die Umsetzung sehr hilfreich, wenn der Gesetzgeber einheitliche Formulare zur Verfügung stellt.

2.9 §§ 33 ff. - Vorauszahlung und Endabrechnung

In § 34 sind auch mögliche Rückzahlungen des EVU geregelt. Hier sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Rückzahlungsansprüche sich nicht aus Fehlern ergeben können, die sich z. B. durch Falschankünfte der Kunden ergeben. In diesen Fällen hat der Staat entsprechende Überzahlungen direkt beim Letztverbraucher oder Kunden einzufordern.

Unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Versorger ihren Letztverbrauchern und Kunden einen Entlastungsbetrag gutschreiben können, ist darüber hinaus die Vorfinanzierung dieser Entlastung für die Endkunden bis spätestens zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums. Sollte dies nicht erfolgt sein, können die Lieferanten die Regelung nicht umsetzen, da sie dies in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten brächte. Daher sollte die Entlastung durch die Lieferanten an die Vorauszahlung durch die Bundesrepublik Deutschland geknüpft werden. § 33 Abs. 8 sollte eine entsprechende Verpflichtung für die rechtzeitige Auszahlung enthalten.

2.10 Anlage 2 ergänzen um energieintensive Unternehmen der Wasserwirtschaft

Für die Wasserwirtschaft ist eine Ergänzung in der Anlage 2 wichtig, wonach sie als energieintensiv eingestuft wird. Der Energieanteil der Kosten liegt bei der Trinkwasserversorgung bei rund 26 Prozent, bei Abwasser bei rund 10 Prozent. Im Abwasser geschieht insbesondere die Erwärmung des Abwassers für den biologischen Reinigungsprozess durch Gas. Folgende WZ-2008 Code wären demnach zu ergänzen: Trinkwasser 36001 bis 36003 und Abwasser 37001 bis 37002.

Der BDEW hat weitere detailliertere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu den Regelungen in einer tabellarischen Aufstellung erarbeitet.

Text	Änderungsvorschlag BDEW	Begründung
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften</p>		
<p>Artikel 1 Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWFBG)</p>		
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p>		
<p>(1) Teil 2 Kapitel 1 und 2 dieses Gesetzes ist auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme anzuwenden, das oder die</p>	<p>(1) Teil 2 Kapitel 1 und 2 dieses Gesetzes ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach [§ xx Nummer 1 oder Nummer 2] auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas Gas und von Wärme anzuwenden, das</p> <p>Auch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung könnte diese Unsicherheit beheben.</p>	<p>Das Anknüpfen an die Regeln der Soforthilfe ist sinnvoll.</p> <p>Nicht ganz klar, ob Biogas umfasst ist – wie schon bei der Soforthilfe. Die Definitionen im EnWG sind andere, Biogas wäre von Erdgas nicht erfasst. Besser wäre es daher (auch im Sinne eines einheitlichen Rechtsrahmens), abzustellen auf Gas i.S.d. EnWG. Auch in der Verwendung anderer Begrifflichkeiten, e.g. Gaslieferant anstatt Erdgaslieferant, etc.</p>
<p>1. nach dem 31. Dezember 2022 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die nach Entlastungen nach den §§ 6, 7 und 14 vorgesehen sind, oder</p>		

<p>2. nach dem 28. Februar 2023 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die Entlastungen nach den §§ 3 und 11 vorgesehen sind,</p>			
<p>und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet verbraucht wurde.</p>			
<p>(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung nach § 39 um den zeitlichen Anwendungsbereich von Kapitel 1 und 2 bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängern.</p>		<p>Eine Verlängerung der Maßnahmen über den 30. April hinaus ist abzulehnen, insbesondere wenn sie nicht unbedingt erforderlich sind. Daher ist die Änderung in Absatz 2 zu begrüßen.</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2023 sollte die Bundesrepublik Deutschland in der Lage sein, derartige Unterstützungsmaßnahmen selbst durchzuführen und nicht Tausende Unternehmen, deren Aufgabe ist es die Energieversorgung aufrechtzuerhalten und zu sichern, für die Umsetzung dieser staatlichen Aufgabe zu nutzen</p>	

§ 2 Begriffsbestimmungen		
[...]		
Teil 2 Entlastung der Letztverbraucher und Kunden		
Kapitel 1 Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher		
§ 3 Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher		
<p>(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 3 bezeichneten Letztverbraucher im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Monat, in dem er diesem Letztverbraucher beliefert, einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Monats, so hat der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen gegenüber einem mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher für jede seiner Entnahmestellen, sofern</p>	<p>(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am Ende des ersten Tages eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 3 bezeichneten Letztverbraucher im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Monat, in dem er diesem Letztverbraucher beliefert, einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag zu gewähren gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Monats, so hat der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig zu gewähren</p>	<p>Hier sollten die Begriffe mit der geplanten Stromregelung harmonisiert werden. Die Änderung von Kalendermonat auf Monat ist zu begrüßen.</p> <p>Darüber hinaus sollten die Begriffe für Gas/Wärme und Strom vereinheitlicht werden. Im Strom wird das Wort „gewähren“ genutzt. Das Wort gutschreiben könnte missverstanden und als Auszahlung gedeutet werden. Daher erscheint das Wort „gewähren“ sinnvoller.</p>

	<p>gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen gegenüber einem mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher für jede seiner Entnahmestellen, sofern</p>		
<p>1. der Jahresverbrauch an der Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet;</p>			
<p>2. er das Erdgas, das über die Entnahmestelle geliefert wird, weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht;</p>			
<p>3. er eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder Kindertagesstätte, eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Altenhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringen oder;</p>			
<p>4. er eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des</p>			

<p>Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I, S. 959) geändert worden ist, ist.</p>		
<p>5. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, sofern der Letztverbraucher ein zugelassenes Krankenhaus ist. Ferner besteht die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 5 ausgenommen. Die Entlastung von Letztverbrauchern, denen gegenüber die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht bestehen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 und 7.</p>		
<p>(2) Ein Letztverbraucher, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird und gegenüber dem nach Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung des Erdgaslieferanten besteht, muss seinem Erdgaslieferanten zur Klärung seiner Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine Mitteilung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn ein Letztverbraucher seinem Erdgaslieferanten bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gemacht hat. Wechselt ein Letztverbraucher den Erdgaslieferanten, hat er seinem neuen Erdgaslieferanten unverzüglich nach Vertragsschluss unter Vorlage geeigneter</p>	<p>(2) Ein Letztverbraucher, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird und gegenüber dem nach Absatz 1 Satz 1 eine Verpflichtung des Erdgaslieferanten besteht, muss seinem Erdgaslieferanten bis zum 15. Februar 2023 zur Klärung seiner Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine Mitteilung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn ein</p>	<p>Es sollte klargestellt werden, dass die Erklärung, soweit sie erforderlich ist, bis zum 15. Februar zu erfolgen hat, damit die Lieferanten dies bei ihren Anträgen berücksichtigen können. Etwas anderes gilt für neuen Anschlussnutzer ggf. mit neuen Entnahmestellen und bei Lieferantenwechseln. Die Mitteilung und damit die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages kann dann für die nächstmögliche Abrechnung Anwendung finden.</p>

<p>Unterlagen die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 mitzuteilen.</p>	<p>Letztverbraucher seinem Erdgaslieferanten bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gemacht hat. Wechselt ein Letztverbraucher den Erdgaslieferanten oder wird die Belieferung neu aufgenommen, hat er seinem neuen Erdgaslieferanten abweichend von Satz 1 unverzüglich nach Vertragsschluss unter Vorlage geeigneter Unterlagen die Voraussetzungen für seine Anspruchsberechtigung mitzuteilen. Der Erdgaslieferant haftet nicht für fehlerhafte Angaben des Letztverbrauchers und ist auch nicht zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.</p>	<p>Die gleiche Regelung gilt für Letztverbraucher nach § 6 für die diese Regelung entsprechend Anwendung findet.</p> <p>Es bedarf außerdem einer Klarstellung, dass der Gaslieferant nicht für fehlerhafte Angaben in der Eigenerklärung des Kunden haftet und auch nicht zur Überprüfung dieser Angaben verpflichtet ist</p>
<p>(3) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in einer der mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung</p>	<p>(3) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den mit dem Letztverbraucher</p>	<p>Der Absatz regelt nicht die Fälle, in denen eine monatliche Abrechnung erfolgt und weder Abschläge noch Vorauszahlungen vereinbart sind. Sinnvoll wäre auch die entsprechende Regelung</p>

<p>der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem Letztverbraucher die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 3 hat insbesondere zu enthalten:</p>	<p>vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Wenn zwischen Letztverbraucher und dem Erdgaslieferanten keine Abschläge vertraglich vereinbart sind, ist der Entlastungsbetrag mit der ersten Rechnung des Erdgaslieferanten nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen, deren Abrechnungszeit-raum den Monat, für den die Entlastung gewährt wird, umfasst. Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem Letztverbraucher die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 3 hat insbesondere zu enthalten:</p>	<p>im Strombereich zurückzugreifen. Außerdem sollten die Abschläge möglichst gleichmäßig verteilt sein. So könnte ggf. der Märzabschlag anders ausfallen als die verbleibenden Abschläge zur Umsetzung der zusätzlichen Entlastung für die Monate Januar und Februar.</p> <p>Vorauszahlung herausstreichen da der Fokus auf Abschlagszahlung und Kunden mit Standardlastprofil liegt.</p> <p>Die Mitteilungspflichten sind überflüssig, weil die Letztverbraucher über die neuen Abschlagspläne auch ohne diese Regelung informiert werden müssen und in diesem Zuge weitere Informationen übermittelt werden können. <u>So bleibt den Lieferanten die Flexibilität, die Anpassungen zeitlich zu entzerren als bei einer starren Frist.</u></p>
<p>1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung,</p>	<p>Streichen</p>	

<p>2. den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis, den Brutto-Grundpreis und den nach § 9 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die Angaben im Abschlagsplan müssen stark vereinfacht werden. Mit den geforderten Angaben (alter und neuer Abschlag, Preise, Preisanpassungsmöglichkeiten, Referenzpreis, individuelles Entlastungskontingent und Prognose der Höhe des Entlastungskontingent) muss das Formular Abschlagsplan umfassend neu programmiert werden.</p>	
<p>3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 10 Absatz 1, die Höhe des Entlastungsbetrags und dessen Verteilung auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen</p>	<p>Streichen</p>		
<p>[...]</p>			
<p>1. Für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, sofern die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Millionen Euro liegt oder</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es ist nicht sachgerecht, diese Netzentnahmestellen von Ansprüchen auszuschließen. Die beihilferechtliche Begründung des Gesetzentwurfs überzeugt nicht, da der Temporary Crisis Framework dies nicht verlangt. Eine sachliche Begründung fehlt und stellt zB Netzbetreiber erheblich schlechter. Auch EVU müssen mit hohen Energiekosten für ihren eigenen Bedarf umgehen.</p>	
<p>[...]</p>			

<p>Wenn ein Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt, muss er dies seinem Erdgaslieferanten unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbetrags mitteilen.</p>	<p>Teilt der Letztverbraucher dem Gaslieferanten die für die Anspruchsbeurteilung erforderlichen Angaben nicht mit oder macht er falsche Angaben, ist der Letztverbraucher verpflichtet, den an ihn vom Gaslieferanten ausgezahlten Entlastungsbetrag an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zurückzuzahlen.</p>	<p>Es liegt in der Verantwortung des Letztverbrauchers, dass er die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Würde er die Entlastung annehmen, wäre dies strafrechtlich als Subventionsbetrug zu werten. Das EVU kann die Überprüfung nicht vornehmen. Auch die Möglichkeit einer Opt-out Meldung durch den Lieferanten (Abmeldung von der Preisbremse) sollte in Betracht gezogen werden.</p> <p>Das Risiko von Falschangaben der Kunden hinsichtlich der Berechtigung zum Erhalt des Entlastungsbetrages sowie das des Zahlungsausfalls des Kunden darf nicht den Lieferanten aufgebürdet werden, sondern muss vom Staat getragen werden. Der Staat muss auch Rückforderungen abwickeln.</p>
<p>§ 4 Vorgaben zur Gestaltung von Erdgaslieferverträgen; Informationspflichten der Erdgaslieferanten</p>		
<p>(1) Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers für die Monate, in denen der Letztverbraucher eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 erhält, nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgasliefervertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte.</p>	<p>Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgasliefervertrages mit dem Letztverbraucher am 31.</p>	<p>Eine Änderung des Grundpreises ist u.U. auch aus anderen als den genannten Gründen erforderlich (vertriebliche Fixkosten, Tarifvertragserhöhungen, gestiegene Risikokosten...).</p>

<p>Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.</p>	<p>November 2022 verlangen konnte. Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 1. Dezember 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung, signifikante Steigerungen von Vertriebskosten oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist insoweit unwirksam, als darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte, oder die Änderung des Grundpreises vor dem 25. November 2022 gegenüber den Letztverbrauchern angekündigt worden ist.</p>	<p>Viele Unternehmen haben zum 1.1.23 die Grundpreis angepasst, u.a. wegen gestiegener Personalkosten.</p> <p>Messstellenbetrieb und Messung können nicht mehr auseinanderfallen. Daher ist die Unterscheidung nicht sinnvoll.</p> <p>Hier sollte insgesamt in der Systematik eine Anpassung an den Text der entsprechenden Regelung in der Strompreisbremse in § 12 Abs. 1 erfolgen.</p>
<p>(2) Der Erdgaslieferant darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas, den er im Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Letztverbraucher schließt weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers, die der Erdgaslieferant beliefert, überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt</p>	<p>(2) Der Erdgaslieferant darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas, den er im Zeitraum vom nach dem 31. Dezember 2022 [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem</p>	<p>Die Regelung sollte möglichst identisch sein mit der Regelung im SPBG, vor allem auch hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereiches.</p>

<p>einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.</p>	<p>Letztverbraucher schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, damit die Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas mit ihm abschließen oder von einem anderen Erdgaslieferanten zu ihm wechseln, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers, die der Erdgaslieferant beliefert, überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.</p>		
<p>(3) Der Entlastungsbetrag Der Entlastungsbetrag nach § 8 und § 5 Absatz 1 Satz 1 ist von dem Erdgaslieferanten auf seinen Rechnungen an den Letztverbraucher nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes transparent als Kostenentlastung auszuweisen.</p>			
<p>(4) Der Erdgaslieferant hat bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung</p>			

<p>aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt der Erdgaslieferant mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas ab oder erhöht er seine Preise, so ist er verpflichtet, dem Letztverbraucher die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln. Weitere Informationspflichten, insbesondere die nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestehen nicht.</p>			
<p>(5) Im Fall eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Erdgaslieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Wenn dem neuen Erdgaslieferanten die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat er als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle seines Letztverbrauchers zugrunde zu legen.</p>		<p>Die Übermittlung dieser Informationen kann nicht automatisiert erfolgen. Eine Automatisierung erscheint in dem gegebenen Zeitrahmen nicht möglich.</p> <p>Wichtig wäre hier, dass für das Kontingent und die Entlastungsbeträge soweit wie möglich insbesondere bei monatlicher Abrechnung auf den tatsächlichen Verbrauch anstatt historische Referenzzeiträume (Kalenderjahr 2021) abgestellt wird. Diese Daten sind in den Systemen und werden automatisiert übermittelt.</p>	

[...]		
<p>(8) Absatz 1 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] geschlossen wurden.</p>	<p>(8) Absatz 1 und Absatz 2 sind auf Verträge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] geschlossen wurden. Preisänderungen, die vor dem 25. November 2022 gegenüber den Letztverbrauchern angekündigt worden ist.</p>	<p>Nach der Übergangsfrist gelten die Regelungen ab Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich Ende Dezember) auch für Verträge, die vor Inkrafttreten geschlossen wurde. Die Regelung führt also zu Rückwirkungen auf bestehende Verträge mit den o.g. Folgen und sollte daher nur für zukünftige Verträge gelten.</p> <p>Hier sollte zeitlich die gleich Grenze wie im SPBG gezogen werden.</p> <p>Missbrauch in der Preisgestaltung von Bestandverträgen wird durch das Missbrauchsverbot nach § 27 hinlänglich Sorge getragen.</p>
<p>§ 5 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023</p>		
	<p>Vorbemerkung:</p> <p>Der Einbezug der Monate Januar und Februar stellt die Unternehmen vor zusätzliche Herausforderungen, die die Komplexität der Umsetzung massiv erhöhen. Die Umsetzungsmöglichkeiten-/varianten sind systemseitig nicht bzw. nur mit unangemessen hohem Aufwand umsetzbar. Hier müssen bei der Abwicklung Prioritäten gesetzt werden. Eine Pauschalentlastung in Höhe eines</p>	

	Abschlags hatte die Energiewirtschaft schon zuvor als umsetzbar angesehen. Diese Einschätzung gilt nach wie vor.		
<p>(1) Für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar und Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, ist von dem Erdgaslieferanten der sie am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert, zusätzlich zu den Entlastungen nach § 3 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils der für den Monat März 2023 nach § 8 Absatz 1 bis 3 ermittelte Entlastungsbetrag zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für die Monate Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.</p>			
<p>(2) Bei einer vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 kann die Berücksichtigung der Entlastungen für die Monate Januar und Februar 2023 nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass der Erdgaslieferant</p>		siehe Anmerkungen zu § 5 (1), gilt für Unterpunkte 1-6 gleichermaßen	
<p>1. die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 zusätzlich um die auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert und in dem Fall, dass die Summe der Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 übersteigt, den verbleibenden Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet,</p>			

<p>2. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für den Monat März 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen der ausgesetzten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung und dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,</p>			
<p>3. die auf die Monate Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge abweichend von § 4 Absatz 6 mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Letztverbraucher verrechnet,</p>			
<p>4. dem Letztverbraucher eine von diesem für die Monate Januar oder Februar 2023 erbrachte Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unverzüglich zurücküberweist und eine Differenz zwischen erbrachter Abschlagszahlung oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,</p>			
<p>5. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar oder Februar 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht, oder</p>			
<p>6. eine vom Letztverbraucher selbst veranlasste Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet.</p>			

<p>Ist vertraglich keine Abschlagszahlung oder Vorauszahlung vereinbart, ist der auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.</p>		
<p>§ 6 Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefeter Letztverbraucher</p>		
	<p>Vorbemerkung: Es muss auf unnötige Vorabinformationen der Lieferanten an die Letztverbraucher verzichtet werden, die nicht geleistet werden können, wenn das Gesetz nach bisherigem Zeitplan erst Ende Dezember 2022 in Kraft treten sollte.</p>	
<p>(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 2 bezeichneten Letztverbraucher, dem gegenüber er nicht bereits nach § 3 zur Entlastung verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Kalendermonats, hat der jeweilige Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Der Erdgaslieferant hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht gegenüber mit</p>		<p>Die Berücksichtigung des Entlastungsbeitrags muss im Rahmen der Rechnungsstellung für das mit dem Endkunden vereinbarte Abrechnungsintervall erfolgen. Oft ist/sind erst nach dem vereinbarten Abrechnungsintervall die vereinbarten Arbeitspreis(e) gem. § 9 Abs. 1 bekannt. Eine alleinige Berücksichtigung auf Basis von Kalendermonaten ist problematisch, wenn das bisherige vereinbarte Abrechnungsintervall von einem Kalendermonat abweichend ist.</p>

<p>leitungsgebundenem Erdgas belieferten Entnahmestellen von Letztverbrauchern,</p>		
<p>1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, und keinen Anspruch auf eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 haben oder</p>		
<p>2. die ein zugelassenes Krankenhaus sind</p>	<p>2. die ein zugelassenes Krankenhaus ist und sich angemeldet haben</p>	<p>Krankenhäuser müssen sich zwingend bei Lieferanten zur Teilnahme nach § 6 fristgerecht nach § 3 Absatz 2, der entsprechend anzuwenden ist, anmelden. Spätere Anmeldungen gelten erst für den Folgemonat.</p>
<p>Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 4 ausgenommen</p>		
<p>(2) § 3 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 3 Absatz 3,4 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Eine Anwendung des § 3 Abs. 3 ist für Letztverbraucher nach § 6 nur bei Festpreisverträgen möglich. Bei Kunden ohne Festpreisverträge ist der Beschaffungspreis erst nach dem vereinbarten Lieferzeitraum bekannt. Die Vorgabe ist</p>

		daher zu streichen. Darüber hinaus ist eine entsprechende Meldung an den Lieferanten erforderlich.	
§ 7 Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen			
<p>(1) Die §§ 3 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Lieferungen von leitungsgebundenem Erdgas, die ein Letztverbraucher aus einem eigenen oder in seinem Auftrag von einem Dritten betriebenen Bilanzkreis bezieht und die von ihm selbst oder von mit ihm verbundenen Unternehmen verbraucht werden.</p>	<p>(1) Die §§ 3 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Lieferungen von leitungsgebundenem Erdgas, die ein Letztverbraucher in einen eigenen Bilanzkreis einspeist und die von ihm selbst oder mit ihm verbundenen Unternehmen verbraucht werden, wenn der Letztverbraucher</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einen eigenen Bilanzkreis einspeist 2. auf der Grundlage von Verträgen beliefert wird, für die Absicherungsgeschäfte für den zeitlichen Anwendungsbereich gemäß § 1 getätigt worden sind oder werden, 3. wenn die zugrunde liegenden Lieferverträge zumindest teilweise indiziert sind oder 4. Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist. 	<p>Der Anwendungsbereich von § 7 ist deutlich zu eng gefasst und muss ausgeweitet werden. Der BDEW fordert eine Ausweitung des § 7 auf alle Situationen, die nicht von Standardprozessen nach § 3 und insbesondere nach § 6 abgedeckt werden können.</p> <p>Es gibt vielfältige Sondersituation, bei denen eine Umsetzung nach § 6 nicht möglich ist. Bspw.: Letztverbraucher, die zumindest teilweise Index-basiert bepreist werden, eigene Hedging-Geschäfte durchführen (entweder über einen Lieferanten oder mit Dritten), die Gas aus mehreren Lieferverträgen beziehen (Mehrlieferantenmodell etc.). Bei Mehrlieferantenmodell sind bspw. die Arbeitspreise der anderen Lieferanten nicht bekannt. Ein Austausch von Preisinformationen würde wettbewerbliche und kartellrechtliche Implikationen nach sich ziehen.</p>	

		<p>Sofern ein Letztverbraucher einen direkten Antrags- und Erstattungsweg hinsichtlich eines ausgeweiteten § 7 wählt, müssen alle Lieferanten frühzeitig informiert werden.</p>
<p>(2) Ein Letztverbraucher, der leitungsgebundenes Erdgas aus Lieferungen im Sinne von Absatz 1 verbraucht, hat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung monatlicher Entlastungsbeträge nach § 8 Absatz 3 und 4 sowie auf eine vierteljährliche Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt nicht für Letztverbraucher, die eine KWK-Anlage nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der KWK-Anlage verwenden.</p>	<p>(2) Ein Letztverbraucher, der leitungsgebundenes Erdgas aus Lieferungen im Sinne von Absatz 1 verbraucht, hat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung monatlicher Entlastungsbeträge nach § 8 Absatz 3 und 4 sowie auf eine vierteljährliche Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt nicht für Letztverbraucher, die eine KWK-Anlage nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der KWK-Anlage verwenden, soweit es</p>	<p>Es ist unklar, welche Preise zur Ermittlung einer Vorauszahlung herangezogen werden sollen. Die Kosten für die Eigenbeschaffung an den Spotmärkten stehen erst nach der Abrechnungsperiode fest.</p> <p>Darüber hinaus sollten Industriekunden, welche im Rahmen einer Contracting-Lösung versorgt werden und letztlich die Gaskosten durchgereicht bekommen nicht schlechter gestellt werden als Eigenversorgungen.</p>

	sich nicht um Contracting-Anlagen handelt, die überwiegend nur zur Energieversorgung von Industriekunden errichtet worden sind.		
[...]			
§ 8 Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas			
(1) Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.	(1) Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.	Die Prüfung der Höchstgrenzen ist extrem kompliziert, in den Systemen nicht umsetzbar. Vereinfachungen müssen geschaffen werden (siehe auch Anmerkungen zu Kapitel 3 und § 18) Eine Aufteilung von Entlastungsbeiträgen auf mehrere Entnahmestellen ist nicht möglich. Eine anteilige Aufteilung nach Kundenwunsch ist in den Abrechnungssystemen der Energieversorger nicht umsetzbar. In jedem Fall muss dies ausgeschlossen sein, wenn die Entnahmestellen nicht alle vom gleichen Lieferanten versorgt werden oder sich für die Entnahmestellen unterschiedliche Vertragspreise ergeben. In Bezug auf die beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergrößert sich das Risiko für zu viel gezahlte Entlastungen,	

		<p>die wieder rückabgewickelt werden müssen.</p> <p>Unklar ist, was passiert, wenn z.B. aufgrund einer sehr hohen Einsparung der Entlastungsbetrag höher ist als die Forderung des EVU. Dieser Fall ist nicht ausdrücklich geregelt. Sollte hier eine Auszahlung oder Gutschrift pro Entnahmestelle möglich sein, sollte dies ausdrücklich aufgenommen und geregelt werden.</p>
<p>(2) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Abrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.</p>	<p>(2) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der begründeten Rückforderung durch eine staatliche Stelle zu gewähren</p>	<p>Das Risiko von Falschangaben der Kunden hinsichtlich der Berechtigung zum Erhalt des Entlastungsbetrages sowie das des Zahlungsausfalls des Kunden darf nicht den Lieferanten aufgebürdet werden, sondern muss vom Staat getragen werden. Der Staat muss auch Rückforderungen abwickeln.</p> <p>In § 30 Abs. 1 und 2 hat der Letztverbraucher/Kunde entsprechende Nachweise einer Prüfbehörde vorzulegen. Dies sollte auch in allen anderen Fällen gelten, in denen der Kunde Nachweise über die Berechtigung des Entlastungsbetrages zu erbringen hat. Diese sollten</p>

		<p>gegenüber der Prüfbehörde erbracht werden müssen und die Prüfbehörde sollte etwaige Rückforderungsansprüche gegenüber dem Kunden durchsetzen und abwickeln, nicht jedoch die Versorger.</p>	
<p>(3) Für die Bestimmung des Entlastungsbetrags nach § 7 Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 ist dabei mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrags nach § 9 Absatz 1 anstelle des vereinbarten Arbeitspreises die durchschnittlichen Beschaffungskosten für das von dem Letztverbraucher in dem Kalendermonat verbrauchte Erdgas heranzuziehen sind. Von dem Entlastungsbetrag sind Erstattungen in Abzug zu bringen, die der Letztverbraucher für aus dem bezogenen Erdgas erzeugte Wärme erhält, die er als Wärmeversorgungsunternehmen an Kunden liefert.</p>			
<p>(4) Durchschnittliche Beschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sind im Fall des § 7 Absatz 2 der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, der sich für einen Letztverbraucher aus der Summe der Gesamtbezugskosten aller Liefervereinbarungen im Sinne von § 7 Absatz 1 für einen Liefermonat geteilt durch die insgesamt vom Letztverbraucher in dem betreffenden Kalendermonat über alle Entnahmestellen verbrauchten Kilowattstunden ergibt. Soweit der Letztverbraucher Finanzkontrakte ohne Lieferverpflichtung zur Absicherung seiner durchschnittlichen Beschaffungskosten abgeschlossen hat,</p>		<p>Auch im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 6 muss die Möglichkeit gegeben sein, bei der Gewährung der Entlastungsansprüche auf die durchschnittlichen Beschaffungskosten im Abrechnungsintervall abzustellen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der vereinbarte Beschaffungspreis im</p>	

<p>sind diese bei der Ermittlung der Beschaffungskosten zu berücksichtigen. Dabei sind auch solche Geschäfte zu berücksichtigen, die durch Gegengeschäfte aufgehoben werden.</p>		<p>Abrechnungsintervall an bspw. Indizes und Sportmarktpreise gebunden ist. § 8 Abs. 4 ist auf den Anwendungsbereich des § 6 auszuweiten.</p>
<p>§ 9 Differenzbetrag</p>		
<p>(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag nach Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis nach Satz 1 übersteigt.</p>	<p>(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Liefermonat Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des in diesem Liefermonat Kalendermonat vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag nach Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis nach Satz 1 übersteigt.</p>	<p>Die Regelung sollte nicht für den Kalendermonat, sondern für den Liefermonat gelten. Der Begriff Arbeitspreis spiegelt die unten genannten Bestandteile nicht fehlerfrei wider. Im Anwendungsbereich des § 6 ist ggf. der vereinbarte Arbeitspreis nicht am ersten Tag es Kalendermonats, sondern erst nach der vereinbarten Abrechnungsintervall bekannt (gilt insb. bei Verträgen mit Spotmarktbindung). Der vereinbarte Arbeitspreis im Anwendungsfall des § 6 sollte auf den Versorgeranteil nach § 3 Nr. 35a EnWG abstellen.</p>
<p>(2) Der Referenzpreis für leitungsgebundenes Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,</p>		
<p>1. die einen Anspruch nach § 3 haben, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;</p>	<p>1. die einen Anspruch nach § 3 haben, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich eines verbrauchsabhängigen Anteils der Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich</p>	<p>Es fehlen immer noch Regelungen dazu, welcher Preis für RLM gelten soll, die unter die Soforthilfe fallen. Mit RLM ist grundsätzlich kein All-Inklusive-Preis vereinbart. Daher ist die Deckelung auf</p>

	<p>veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer;</p>	<p>12 Cent pro Kilowattstunden inklusive Netznutzungsentgelte etc. unpraktikabel. Ebenso ist § 9 Abs. 2 Nr. 2 unpraktikabel für Krankenhäuser, die SLP sind und daher einen All-inklusive-Preis haben. Hier ist dringend eine Sonderregelung erforderlich.</p> <p>Messstellenentgelte sind i.d.R. nicht im Arbeits- sondern im Grundpreis abgebildet; also hier entbehrlich</p>
<p>2. die einen Anspruch nach den §§ 6 oder 7 Absatz 2 haben, 7 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer.</p>		<p>Der vereinbarte Arbeitspreis sowie der Referenzpreis nach § 9 Abs. 2 Satz 2 sollte im Anwendungsfall des § 6 auf den Versorgeranteil nach § 3 Nr. 35a EnWG abstellen.</p>
<p>(3) Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte bis zum 1. März 2023, oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die</p>	<p>(3) Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 um die Höhe der Netz-oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den</p>	<p>Eine Pauschalregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, kann aber je nach Einzelfallbetrachtung erhebliche Diskussionen mit Letztverbrauchern nach sich ziehen.</p> <p>Eine Berücksichtigung einer Mitteilung durch Letztverbraucher an seinen Lieferanten ist extrem aufwändig, da dies einen weiteren nicht automatisierten Prozess darstellt, vor allem im Anwendungsbereich nach § 3. Auch eine</p>

<p>Erdgaslieferanten pauschaliert 0 Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.</p>	<p>Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte bis zum 1. März 2023, oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die Erdgaslieferanten pauschaliert 0 Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.</p>	<p>Berücksichtigung im Anwendungsfall nach § 6 bedeutet erheblichen Aufwand.</p> <p>Aufgrund der Jahresendabrechnung für die Netzentgelte durch den Netzbetreiber, kann sich die ursprünglich vom Letztverbraucher gemachte Meldung zu Netzentgelten nachträglich noch einmal ändern. Es ist unklar, was dann gelten soll.</p> <p>Messentgelte sind in allen Varianten nicht Teil des gedeckelten Preises.</p>	
<p>§ 10 Entlastungskontingent</p>			
<p>(1) Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,</p>			
<p>1. die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 haben, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat; dabei ist bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, die vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene Netzentnahme für den</p>	<p>1. die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 haben, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat; dabei ist bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden</p>	<p>Die fehlende Deckungsgleichheit zwischen Abrechnungsjahr und Kalenderjahr führt zu massiven Umsetzungsproblemen bei den Lieferanten. Hier sollte maßgebend auf den Liefermonat, und wenn das nicht möglich schein</p>	

<p>Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich;</p>	<p>Leistungsmessung beliefert werden, die vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene Netzentnahme für den Zeitraum des jeweiligen Liefermonats Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich;</p>	<p>wenigstens auf das Abrechnungsjahr abgestellt werden.</p> <p>Für RLM und andere monatlich gemessene und abgerechnete Kunden könnte die Umsetzung vereinfacht werden, indem auf den tatsächlich gemessenen Verbrauch des jeweiligen Abrechnungsmonats abgestellt wird. Dies erspart:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die aufwendige Übermittlung von Verbrauchswerten - Schaffung neuer Schnittstellen zu Kunden und anderen Lieferanten
<p>2. die einen Anspruch nach § 6 haben, 70 Prozent der Menge leitungsgebundenen Erd-gases, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat; bei zugelassenen Krankenhäusern, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, ist der Jahresverbrauch, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, maßgeblich;</p>	<p>Abstellen auf den Ist-Verbrauch</p>	<p>Grundsätzlich ist die Ermittlung eines Entlastungskontingent auf Basis von historischen Verbräuchen immer mit Problemen und Sonderfällen verbunden und verursacht in bestimmten Fällen einen erheblichen manuellen Abwicklungsaufwand. Für RLM können große Komplexitäten und Umsetzungsaufwendungen mit der Bemessung auf den tatsächlichen Ist-Verbrauch des Abrechnungsmonats gelöst werden.</p>

		<p>Die Referenz auf die gemessenen Abnahme in 2021 (und nicht auf die aktuelle Abnahme im Entlastungsmonat) führt dazu, dass ein auch bei einer Nullabnahme im zu entlastenden Monat ein Entlastungsbetrag gezahlt wird.</p> <p>Bei Produktionsausweitungen gegenüber dem Referenzjahr 2021 erhält der Letztverbraucher weniger als die avisierten 70 Prozent auf seinen Gesamtverbrauch, bei Produktionskürzungen erhält er mehr als 70 Prozent. Damit werden in der aktuellen wirtschaftlichen Situation mit langen Lieferzeiten in fast allen Branchen fragwürdige Anreize geschaffen.</p>
<p>3. die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 haben, 70 Prozent der Menge des aus Lieferungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bezogenen leitungsgebundenen Erdgases, das der Letztverbraucher im Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verbraucht hat.</p>	<p>Streichen bei Verwendung des aktuellen Abrechnungsmonats (Istverbrauch) als Bemessungsgrundlage, siehe oben.</p>	
<p>(2) Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er den nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen.</p>		<p>Die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers eignet sich nur bedingt, weil sie teilweise von der der Lieferanten abweichen kann.</p>

<p>(3) Bei einem Letztverbraucher nach Absatz 1 Satz 2, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert wird und über dessen Entnahmestelle nach dem 1. Januar 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, beginnt der zugrunde zulegende Zeitraum mit dem Tag der Lieferung und endet der zugrunde zulegende Zeitraum nach einem Kalenderjahr. Wurde im Fall von Satz 1 erstmals leitungsgebundenes Erdgas nach dem 1. Januar 2022 bezogen, wird der Jahresverbrauch auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsmengen geschätzt. Für die Schätzung sind die Verbrauchsmengen der am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zu nutzen, höchstens jedoch zwölf Kalendermonate. Sofern der Schätzung nach Satz 3 Verbrauchsmengen über weniger als zwölf Kalendermonate zugrunde liegen, sind die Schätzungen jeden Kalendermonat mit den neuen zur Verfügung stehenden Verbrauchsmengen zu aktualisieren. Sofern nicht Daten über Verbrauchsmengen von mindestens drei Kalendermonate vorliegen, beträgt die Jahresverbrauchsmenge null.</p>		<p>Kunden, die mit registrierender Leistungsmessung beliefert wurden, liegen für alle Monate außer Dezember 2022 bereits aktuelle Messwerte vor. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum hier geschätzt werden sollte. Bei Neuanlagen mit registrierender Leistungsmessung sollte für das Entlastungskontingent grundsätzlich auf den aktuellen Verbrauch abgestellt werden.</p>	
<p>(4) Für einen Letztverbraucher, der Betreiber einer KWK-Anlage nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreibt, wird die nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases reduziert um Mengen, die im</p>		<p>§ 10 Abs. 4 bedeutet einen erheblichen Aufwand für Lieferanten. Letztverbraucher nach § 10 Abs. 4 sollten im Anwendungsfall nach § 7 eingeordnet werden und einen direkten Antrags- und Erstattungsweg durchlaufen. Diese</p>	

<p>zugrunde zulegenden Zeitraum nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen auf die Erzeugung von</p>		<p>Kunden müssen sich dann beim Versorger zwingend abmelden.</p>	
<p>1. Kondensationsstrom, wobei der Kondensationsstrom gemessen in Kilowattstunden mit dem Faktor 2 auf die äquivalente Gasmenge gemessen in Kilowattstunden umzurechnen ist;</p>		<p>Daten liegen den Lieferanten nicht vor</p>	
<p>2. KWK-Nutzwärmeerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei das Produkt aus dem Anteil der veräußerten KWK-Nutzwärmeerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nutzwärmeerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der all-gemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nutzwärmeerzeugung entfällt; und</p>		<p>Daten liegen den Lieferanten nicht vor</p>	
<p>3. KWK-Nettostromerzeugung, die [an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird], wobei hierbei das Produkt aus dem Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nettostromerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der all-gemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nettostromerzeugung entfällt.</p>		<p>Daten liegen den Lieferanten nicht vor</p>	
<p>Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 und 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober</p>		<p>Alternativ sollte zur Vereinfachung ein Letztverbraucher im Sinne von Satz 1 seinem Lieferanten lediglich das anzuwendende Entlastungskontingent in Textform mitteilen. Sofern Letztverbraucher dieser Pflicht nicht</p>	

<p>2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde. Ein Letztverbraucher im Sinne von Satz 1 ist verpflichtet, seinen Lieferanten über die Mengen nach Satz 1 in Textform bis zum 1. März 2023 oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Für einen Letztverbraucher im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 tritt anstelle des Lieferanten der Messstellenbetreiber. Sofern Letztverbraucher der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommen, beträgt die nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases null.</p>		<p>nachkommen, beträgt die nach Absätze 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases Null.</p> <p>Dies erspart dem Lieferanten manuelle Rechenschritte und vermindert Fehlerquellen.</p>
<p>Kapitel 2 Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen</p>		
<p>§ 11 Entlastung mit Wärme beliefeter Kunden</p>		
<p>(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem in Satz 5 bezeichneten Kunden für die jeweiligen am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Entnahmestellen im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat, in dem es die Entnahmestellen dieses Kunden beliefert, einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, so hat das Wärmeversorgungsunternehmen diesem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden</p>	<p>Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem in Satz 5 bezeichneten Kunden für die jeweiligen am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Entnahmestellen im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat, in dem es die Entnahmestellen dieses Kunden beliefert, einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag zu gewähren gutschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung</p>	<p>Hier sollten die Begriffe für Gas/Wärme und Strom vereinheitlicht werden. Im Strom wird das Wort „gewähren“ genutzt. Das Wort gutschreiben könnte missverstanden und als Auszahlung gedeutet werden. Daher ist das Wort „gewähren“ sinnvoller.</p>

<p>Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen gegenüber jedem mit Wärme belieferten Kunden,</p>	<p>eines Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, so hat das Wärmeversorgungsunternehmen diesem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig zu gewähren gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen gegenüber jedem mit Wärme belieferten Kunden,</p>		
<p>1. für Entnahmestellen, deren Jahresverbrauch 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet;</p>			

<p>2. der Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht;</p>			
<p>3. der eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt oder</p>			
	<p>4. der eine staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder eine Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen oder des Privatrechts, als eingetragener Verein oder sonstige juristische Person des privaten Rechts ist; oder</p>	<p>Im Vergleich zu dem Referentenentwurf zählen die vormals unter Ziffer 4 aufgeführten Kunden nicht mehr zu den Kunden, die nach § 11 eine Entlastung erhalten. Vielmehr fallen diese nun in den Anwendungsbereich des § 14.</p> <p>Es gibt hierfür keinen erkennbaren Grund. Ein solcher ist auch nicht aus der Gesetzesbegründung ersichtlich.</p> <p>Für die Wärmeversorgungsunternehmen bedeutet dies aber einen weiteren Aufwand, da nun nicht mehr, wie noch nach dem Referentenentwurf, eins zu eins diejenigen Kunden von § 11 erfasst werden, die auch unter das EWSG fallen, sondern nur noch ein Teil dieser Kunden. Die Unternehmen müssen</p>	

		<p>folglich erneut aufwendig prüfen, welche Kunden nun in den Anwendungsbereich des EWVG, des § 11 oder des § 14 fallen.</p> <p>Das Gesetz sollte sich hier zwecks der Verwaltungsvereinfachung an die Einteilung der Wärmekunden gemäß dem EWVG orientieren.</p>	
<p>4. der eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.</p>			
<p>Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Kunde ein zugelassenes Krankenhaus ist.</p>			
<p>(2) Zusätzlich zur Entlastung nach Absatz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden einen einmaligen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der nach § 13 ermittelt wird.</p>			
<p>(3) Die Gutschrift nach Absatz 2 erfolgt in der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023. Übersteigt der kumulierte Entlastungsbetrag nach den § 11 Absatz 1 und § 13 die in Rechnung gestellten Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens für die Lieferung von Wärme, wird der Differenzbetrag der darauffolgenden turnusmäßigen Abrechnung gutgeschrieben. Übersteigt der Differenzbetrag</p>			

<p>die in Rechnung gestellten Forderungen für die Lieferung von Wärme, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie deren Rückwirkung nach § 13 bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:</p>	<p>Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen Entlastung allgemein bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Nähere Details können auf der Internetseite dargestellt werden. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten</p>	<p>Die hierfür erforderlichen Angaben sind bislang nicht sämtlich in den Abrechnungssystemen der Wärmeversorgungsunternehmen hinterlegt, wie beispielsweise „die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrages künftige Höhe der vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung“ oder die „die Höhe des Entlastungskontingents und die voraussichtliche Höhe des Entlastungsbetrags“. Es ist daher sehr fraglich, ob dies systembedingt bis zum 15. Februar 2023 umgesetzt werden kann.</p> <p>Die Mitteilung des ab 01.03.2023 vorgesehenen Abschlags bis zum 15.02.2023 für jeden Kunden erfordert eine kundenindividuelle Berechnung, zusätzlich unter Differenzierung von Preisen und verschiedenen Entlastungskontingenten, je nachdem, ob die Entnahmestelle § 11, § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 erfüllt (vgl. § 16, § 17 und ggf. noch die Höchstgrenzen nach § 18); das ist systembedingt vor allem für Contractoren mit den jeweils</p>

individuellen Preisregelungen nicht in der Frist bis 15.02.23 zu schaffen.

Die Vorgabe einen Abschlagsplan bis 15. Februar 23 dem Kunden mitzuteilen verkürzt die Umsetzungszeit im Übrigen um 4 Wochen, da für Berechnung, Erstellung Schreiben und Versand 5-10 Arbeitstage eingeplant werden müssen.

Die Angaben im Abschlagsplan müssen stark vereinfacht werden. Mit den geforderten Angaben (alter und neuer Abschlag, Preise, Preisanpassungsmöglichkeiten, Referenzpreis, individuelles Entlastungskontingent und Prognose der Höhe des Entlastungskontingent) muss das Formular Abschlagsplan umfassend neu programmiert werden. Am sinnvollsten erscheint, nur auf den eigentlichen Abschlagsbetrag abzustellen und auf sämtlichen anderen Angaben/Informationen zu verzichten.

Dringend zu erwägen wäre daher, nur eine allgemeine Information in Textform zu veröffentlichen, dass ab März die Preisbremse umgesetzt wird und

		wie sie berechnet wird, aber keine Individualberechnungen.
1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung,	Streichen	
2. den aktuellen Brutto-Arbeitspreis und den nach § 16 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie	Streichen	
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und die Höhe des Entlastungsbetrags.	Streichen	
(5) Ist die Differenz gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 positiv, hat der Kunde einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Betrages der Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist in der Höhe maximal auf die Summe der geleisteten Zahlungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 begrenzt.		
(6) § 3 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.	-Streichen	Diese Informationen liegen dem Wärmeversorger nicht vor.
§ 12 Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen		
(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden neben dem Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die	(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden neben dem Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe	Hinsichtlich der Fixierung des Grundpreises muss auch der Fall abgebildet werden, dass eine Wärmeversorgungsvertrag nach dem 1. Oktober 2022 neu abgeschlossen wird.

<p>Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht. Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei Senkungen des Grundpreises.</p>	<p>berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, insbesondere wenn diese den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht. Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei Senkungen des Grundpreises. Für Verträge, die erst nach dem 1. Oktober 2022 abgeschlossen wurden gilt Satz 2 entsprechend für die vertraglich vereinbarte Preisanpassungsklausel nach § 24 der</p>	<p>Es gibt daneben auch Vertragskonstellationen, die nicht den Vorgaben der AVBFernwärmeV unterfallen (z.B. Versorgung von Industriekunden), in denen aber ebenfalls eine Preisänderungsklausel vertraglich vereinbart wurde, die eine vertragskonforme Anpassung des Grundpreises vorsieht. Auch in diesen Fällen muss die Ausnahme nach Satz 2 gelten.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.		
(2) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Kunden mit Wärme, den es im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Kunden schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Kunden überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.			
(3) Der Entlastungsbetrag ist von dem Wärmeversorgungsunternehmen auf seinen Rechnungen an den Kunden transparent als Kostenentlastung auszuweisen.			
(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das	(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe-Berechnung des Entlastungsbetrags zu	Die „Höhe“ des Entlastungsbetrags sollte ersetzt werden durch „Berechnung“. Eine „allgemeine Information“ kann nicht die jeweilige kundenspezifische Höhe des Betrages zum Gegenstand haben.	In der Regel ändern sich Preise in Wärmelieferungsverträgen über vertraglich

<p>Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln.</p>	<p>informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er es seine Preise ohne Anwendung einer Preisanpassungsklausel nach § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln.</p>	<p>vereinbarte mathematisch wirkende Preisklauseln nach § 24 AVBFernwärmeV; in einem solchen Fall sollte nicht die Vorgabe einer Mitteilung in Textform gelten. Eine solche Textform-Mitteilung wäre allenfalls denkbar, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen einseitig Preise erhöhen könnte ohne eine vertraglich vereinbarte Preisklausel.</p>
<p>(5) Im Fall eines Wechsels der Wärmeversorgungsunternehmen ist das bisherige Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden in seiner nächsten Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag es zugunsten der Entnahmestelle des Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 an das neue</p>		

<p>Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben. Wenn dem neuen Wärmeversorgungsunternehmen die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat es als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle seines Kunden zugrunde zu legen.</p>		
<p>(6) Gegen den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.</p>		
<p>§ 13 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023</p>		
<p>(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 4 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrags gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand.</p>		<p>Der Einbezug der Monate Januar und Februar stellt die Unternehmen vor zusätzliche Herausforderungen, die die Komplexität der Umsetzung massiv erhöhen. Zudem könnten bei Rechnungskorrekturen hier Probleme auftreten, weil ggf. der Entlastungsbetrag einer Abrechnungsperiode zugeschrieben werden muss.</p>
<p>(2) Bei einer für den Monat März 2023 vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung kann die Berücksichtigung der Entlastungen nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass</p>	<p>(2) Bei einer für den Monat März 2023 vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung kann die</p>	<p>Hier liegt eine Regelungslücke für den Fall vor, dass zwar Abschlagszahlungen vereinbart sind, aber nicht für den Monat März.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. das Wärmeversorgungsunternehmen nach seiner Wahl die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung reduziert, 2. den Entlastungsbetrag mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Kunden verrechnet, 3. eine erbrachte Abschlags- oder Vorauszahlung des Kunden zurücküberweist, 4. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar 2023 und Februar 2023 nicht auslöst, 5. in der nächsten Rechnung ausgleicht 6. oder Kombinationen zweier oder mehrerer der in den Nummer 1 bis 5 genannten Varianten nutzt. 	<p>Berücksichtigung der Entlastungen nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass</p> <p>1 das Wärmeversorgungsunternehmen nach seiner Wahl die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung ganz oder teilweise reduziert, [...]</p>	<p>Zudem ist eine analoge Regelung zu Gas, § 5 Absatz 2 Nr. 2 erforderlich</p>
<p>(3) Sind mit dem Kunden keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, so ist Absatz 2 auf Grundlage der Abrechnungen entsprechend anzuwenden.</p>		<p>Hier liegt eine Regelungslücke für den Fall vor, dass auch keine Abrechnung für den Monat März vorliegt.</p>
<p>(4) § 11 Absatz 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den auf einen Kunden nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag in den ersten mit dem Kunden vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen nach dem 28. Februar 2023 unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen.</p>		
<p>§ 14 Entlastung weiterer mit Wärme beliefeter Kunden</p>		
<p>(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, einen von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit</p>		

<p>Wärme belieferten Kunden, gegenüber dem es nicht bereits nach § 11 Absatz 1 verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung des Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, hat das jeweilige Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen.</p>		
<p>(2) Absatz 1 ist auch für Kunden anzuwenden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden. Er ist nicht für Kunden anzuwenden, soweit sie die Wärme zur Erzeugung von Wärme einsetzen, die sie als Wärmeversorgungsunternehmen an andere Kunden liefern.</p>		
<p>(3) § 3 Absatz 5 und § 11 Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>§ 15 Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme</p>		
<p>(1) Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 16 und dem Entlastungskontingent nach § 17, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Kunde über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der monatliche Entlastungsbetrag von dem Kunden</p>	<p>(1) Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 16 und dem Entlastungskontingent nach § 17, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach §</p>	<p>Nach § 15 Satz 1 EWPBG erfolgt die Ermittlung des Entlastungsbetrags für jede Entnahmestelle. Dies entspricht auch der Regelung zur Dezember-Soforthilfe in § 4 Abs. 1 EWVG.</p>

<p>durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.</p>	<p>18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Kunde über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der monatliche Entlastungsbetrag von dem Kunden durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.</p>	<p>Vor diesem Hintergrund ist unklar, welchen Fall der Satz 2 des § 15 EWPBG abdecken soll, wonach bei dem über mehrere Entnahmestellen belieferten Kunden der monatliche Entlastungsbetrag anteilig auf die Entnahmestellen verteilt werden kann.</p>
<p>(2) Einem Kunden, der zu einer Mitteilung nach § 22 verpflichtet ist, darf der Entlastungsbetrag erst gewährt werden, wenn er diese Pflicht erfüllt hat.</p>		
<p>(3) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.</p>		<p>Die vorgesehene Pflicht zur Zahlung des Entlastungsbetrages unter Rückforderungsvorbehalt ist unklar (für welchen Fall/Fälle soll der Vorbehalt erklärt werden?) und birgt ein erhebliches Ausfallrisiko für die Lieferanten für den Fall, dass sich der Rückforderungsvorbehalt realisiert, die Forderung gegenüber dem Kunde aber nicht realisierbar ist. Das Risiko von Falschangaben der Kunden hinsichtlich der Berechtigung zum Erhalt des Entlastungsbetrages sowie das des Zahlungsausfalls des Kunden kann nicht den Lieferanten aufgebürdet werden, sondern muss vom Staat getragen werden.</p>

§ 16 Differenzbetrag		
<p>(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der [Entnahmestelle] für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag gemäß Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis gemäß Satz 1 übersteigt.</p>	<p>(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der [Entnahmestelle] für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2.</p>	<p>Es ist unklar, was mit dem für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten „gewichteten“ durchschnittlichen Arbeitspreis gemeint ist. Welche Gewichtung?</p>
<p>(2) Der Referenzpreis für Wärme beträgt für Entnahmestellen,</p>		
<p>1. die § 11 erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;</p>		
<p>2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 7,5 Cent pro Kilowattstunde vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen oder</p>		<p>In der Wärmeversorgung gibt es nicht zwingend Messentgelte. Diese sind daher auch nicht immer gesondert ausgewiesen. Zum Teil werden Messkosten mit den Grundpreis erhoben.</p> <p>Auch der Anteil von Umlagen (bspw. Speicherumlage u.ä.) wird nicht immer zwangsläufig separat aufgeführt.</p> <p>Dementsprechend bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit.</p>

<p>3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 9 Cent pro Kilowattstunde vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen.</p>		<p>In der Wärmeversorgung gibt es nicht zwingend Messentgelte. Diese sind daher auch nicht immer gesondert ausgewiesen. Zum Teil werden Messkosten mit dem Grundpreis erhoben.</p> <p>Auch der Anteil von Umlagen (bspw. Speicherumlage u.ä.) wird nicht immer zwangsläufig separat aufgeführt.</p> <p>Dementsprechend bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit.</p>
<p>§ 17 Entlastungskontingent</p>		
<p>Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden,</p>		
<p>1. die § 11 erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat;</p>	<p>1. die § 11 erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde;</p>	<p>Ziffer 1 setzt voraus, dass das Wärmeversorgungsunternehmen den Jahresverbrauch „im“ September 2022 prognostiziert hat. Es wird in den meisten Fällen im September keine eigene Prognose des Jahresverbrauchs gegeben haben. Besser wäre der anteilige prognostizierte Jahresverbrauch, der der Abschlagszahlung für September 2022 zugrunde gelegen hat, oder am einfachsten ebenso wie nach Ziffer 2 (80% der für 2021 gemessenen</p>

		Wärmemenge). Denn je mehr Differenzierungen vorgenommen werden, desto mehr muss in den Systemen programmiert oder händisch berechnet werden.	
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde;			
3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde.			
Kapitel 3 Höchstgrenzen der Entlastungsbeiträge und Selbsterklärung			
	<p>Vorbemerkung:</p> <p>Die gesamten Regelungen im Kapitel 3 zur Ermittlung und Berücksichtigung von Höchstgrenzen (§§ 18-21) und damit einhergehender Mitteilungspflichten (§§ 21-26) sind im höchsten Maße komplex, stellen alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen und sind auch im Bezug zur Ermittlung der Entlastungsansprüche zugunsten der Lieferanten nach Teil 3 dieses Gesetzes relevant.</p> <p>Eine Beteiligung der Energielieferanten an der Überprüfung und Verwaltung dieser offensichtlich beihilferelevanten Regelungen ist weder umsetzbar, noch möglich noch Aufgabe privatwirtschaftlicher Unternehmen. Dies kann nur über die beihilfegewährende öffentliche Stelle erfolgen.</p> <p>Die Berücksichtigung dieser Vorgaben kann auch nicht automatisiert erfolgen. Die IT-Systeme sind hierfür nicht ausgelegt. Bei einer Beibehaltung dieser</p>		

	<p>Komplexität kann nicht sichergestellt werden, dass eine Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse, aber auch der Strompreisbremse fristgerecht umgesetzt werden kann.</p> <p>Es muss ein direkter Antrags- und Erstattungsweg der Letztverbraucher ggü. der Prüfbehörde bzw. der staatlichen Stelle umgesetzt werden.</p>	
<p>§ 18 Höchstgrenzen</p>		<p>siehe Anmerkung zu Kapitel 3</p>
	<p>Vorbemerkung:</p> <p>Höchstgrenzen können nicht vom Lieferanten validiert werden. Einem Lieferanten ist nicht bekannt, ob der Nichthaushaltskunde ggf. bei einem anderen Lieferanten weiteren Entnahmestellen besitzt. Ferner kennen EVU die mit dem Nichthaushaltskunden verbundenen Unternehmen nicht, geschweige denn, welchen Entlastungsbetrag diese ggf. von einem dritten Lieferanten erhalten haben.</p> <p>Es ist unklar, für welche Sparten, Zeiträume die Höchstgrenzen gelten.</p> <p>Es bedarf einer Klarstellung im Gesetz, dass keinerlei Prüfpflicht und Haftung der Lieferanten besteht.</p> <p>Im Gesetz muss klargestellt werden, dass unzulässige Beihilfen allein über den Letztverbraucher und dem Staat rückabgewickelt werden müssen.</p>	
<p>(1) Ist der Letztverbraucher oder Kunde ein Unternehmen oder verbundenes Unternehmen, darf die Entlastungssumme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:</p>	<p>(1) Ist der Letztverbraucher oder Kunde ein Unternehmen oder verbundenes Unternehmen, darf die Entlastungssumme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen und er ist</p>	

	verpflichtet, etwaige übersteigende Entlastungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und zurückzuzahlen.		
[...]			
(5) Die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende absolute Höchstgrenze nach Absatz 1		Erneut Abstimmung auf Kalendermonat, nicht vereinbartes Abrechnungsintervall. Die Entlastungssumme bezieht sich auf alle staatlichen Maßnahmen. Hier wird nun auf die Entnahmestelle abgestellt pro Monat.	
1. beträgt 150 000 Euro, solange		Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Es ist nicht verständlich, welche Anforderungen erfüllt sein müssen.	
a) keine Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt und			
b) kein Fall des Satzes 2 vorliegt, und		Hier müsste wohl ein „oder“ stehen.	
2. ergibt sich aus der Mitteilung nach			
a) § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 4ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Mitteilung beim Lieferanten folgenden Kalendermonats bis zur Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder		Das ist unverständlich. Was soll hier gelten?	
b) § 22 Absatz 1 Nummer 2, sobald diese vorliegt.			

[...]			
§ 19 Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung			
(1) Auf Antrag stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für sämtliche Netzentnahme- und Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden und den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen fest:	(1) Auf Antrag des Letztverbrauchers stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für sämtliche Netzentnahme- und Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden und den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen fest:	Unklar ist hier auf wessen Antrag die Behörde prüft. Grundsätzlich kann es sich nur um den Letztverbraucher selbst handeln, da nur er alle Informationen hat. Dies gilt insbesondere, wenn Entlastungen über weitere Energieträger hinaus in Anspruch genommen werden. Dies sollte klargestellt werden.	
[...]			
§ 20 Jahresendabrechnung			
	Vorbemerkung: § 20 ist extrem kritisch und praktisch nicht zeitnah umzusetzen. Lieferanten müssten die Einhaltung der Entlastungsgrenzen monitoren und vollständige Rückforderung managen. Dies wäre nur manuell möglich und würde einen unzumutbaren Aufwand bedeuten (siehe auch § 20 Abs. 2 Satz 3). Die entsprechenden Regelungen ab Absatz 2 Nr. 3 sind zu streichen.		
[...]			
(2) Ein Lieferant, der einen Letztverbraucher oder Kunden an einer Entnahmestelle am 31. Dezember 2021 beliefert hat,		Die Datumsangabe 31.12.2021 ist vermutlich fehlerhaft. Bei	

<p>muss spätestens drei Monate nach der Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder der Nichtmitteilung nach § 22 Absatz 2 eine, eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeiträge zu erstellen, die entnahmestellenbezogen</p>		<p>Lieferantenwechsel nach dem 31.12.2021 sind dem Altlieferanten keine Entlastungsbeträge bekannt.</p>	
<p>1. die Angaben nach Absatz 1 enthält,</p>			
<p>2. im Fall eines Lieferantenwechsels im Kalenderjahr 2023 die dem Letztverbraucher oder dem Kunden an der betreffenden Entnahmestelle insgesamt gewährten Entlastungsbeträge und das insgesamt gewährte Entlastungskontingent im Kalenderjahr 2023, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 9 Absatz 2 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent, enthält und</p>			
<p>3. sicherstellt, dass</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die Abrechnung kann nicht sicherstellen, dass zulässigen Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein. Daher ist die Regelung nicht umsetzbar.</p> <p>Hierfür müssen vereinfachte Regelungen getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Jahresendabrechnung sind die Entlastungsbeiträge bereits berücksichtigt worden. Letztverbraucher müssen verantwortlich für die Einhaltung der Höchstgrenzen sein.</p>	

a) das dem Letztverbraucher oder Kunden tatsächlich gewährte Entlastungskontingent die relative Höchstgrenzen des § 18 Absatz 2 nicht überschreitet, und	Streichen	Auch das lässt sich in der Abrechnung im Nachhinein nicht sicher-, sondern nur feststellen.
b) bei Letztverbrauchern oder Kunden, die	Streichen	
aa) bis zum 31. März 2024 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 2 oder eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge in Summe den Wert von 2 Millionen Euro nicht überschreitet,	Streichen	siehe oben
bb) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c[abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden	Streichen	siehe oben
aaa) gewährte Entlastungssumme den Betrag von 4 Millionen Euro in Umsetzung des Prüfvermerks des Prüfers nicht überschreitet und	Streichen	siehe oben
bbb) von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeiträge an der betreffenden Entnahmestelle die relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht überschreiten, oder	Streichen	siehe oben
cc) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden	Streichen	siehe oben
aaa) gewährte Entlastungssumme in dem Bescheid nach § 20 ausgewiesenen absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz	Streichen	siehe oben

<p>1 in Umsetzung der Vorgaben des Bescheids nicht überschreitet;</p>		
<p>bbb) vom Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge an der betreffenden Entnahmestelle die in dem Bescheid nach § 19 ausgewiesenen relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 nicht überschreitet.</p>	<p>Streichen</p>	<p>siehe oben</p>
<p>(3) Ein Lieferant muss für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.</p>	<p>Streichen</p> <p>Alternativ:</p> <p>(3) Die [Behörde] Ein-Lieferant muss für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.</p>	<p>Die Rückforderungsansprüche muss die Bundesrepublik Deutschland geltend machen.</p> <p>Lieferanten können bei unzulässiger Entlastung vor erhebliche Liquiditätsprobleme und Ausfallrisiko gestellt werden, wenn ein Letztverbraucher der Rückforderung der Entlastungsbeiträge nicht nachkommt, aber der Staat diese wiederum beim Lieferanten einfordert. Dies betrifft die Pflicht zur Rückforderung z. B. bei Nichtabgabe der finalen Selbsterklärung (§ 20 (3)), gilt aber auch bei Nichteinhaltung der Höchstgrenzen durch den Letztverbraucher</p> <p>Der Umsetzungsaufwand ist unverhältnismäßig groß: Kontrolle der Einhaltung der Höchstgrenzen, da Rückzahlungspflicht durch den Lieferanten bei Nichteinhaltung der Höchstgrenzen</p>

durch den Letztverbraucher. Zudem ist der Letztverbraucher nach § 22 (4) berechtigt, Höchstgrenzen jederzeit zu ändern; neuer Lieferantenwechselprozess (s.o.)

Die Lösung ist eine deutliche Komplexitätsreduktion, z.B. reine Datenaufnahme bei EVU, Prüfung/Monitoring von Grenzen sollte über Prüfbehörde erfolgen. Kunden geben keine Erklärungen gegenüber EVU ab, sondern gegenüber Prüfbehörde. Die Prüfbehörde stellt die Überschreitung der Höchstgrenzen fest und erlässt bei Abweichung der vom Letztverbraucher gemeldeten, vorläufigen Höchstgrenzen und der tatsächlichen Höchstgrenzen einen Verwaltungsakt über die Rückzahlung durch den Letztverbraucher.

Das Rückforderungsverfahren durch den Staat bei Nichteinhaltung der Höchstgrenzen oder Nichtabgabe der Selbsterklärung kann analog § 37 Entwurf StromPBG gestaltet werden.

§ 22 Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden		
<p>(1) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigt, muss seinem Lieferanten mitteilen,</p>	<p>Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von [150 000] Euro in einem Monat übersteigt, ist verpflichtet der [Behörde] mitzuteilen und eventuelle Überzahlungen an die [Behörde] zurückzuüberweisen. Um Überzahlungen zu vermeiden, kann der Letztverbraucher oder Kunde muss seinem Lieferanten mitteilen, dass er auf weitere Entlastungen verzichtet. Die Mitteilung gemäß Satz 1 muss beinhalten:</p>	<p>Es ist völlig unverständlich, warum der Letztverbraucher oder Kunde diese Informationen an das EVU geben soll. Das wird nicht funktionieren. Der Ablauf muss alles über die Prüfstelle geroutet werden. Für diese Letztverbraucher sollte eine Opt-Out Regelung geschaffen werden. Generell wäre auch hier ein direkter Antrags- und Erstattungsweg nach § 7 vorzugswürdig, zumindest soweit diese Fälle vom Standard abweichen.</p>
<p>[...]</p>		
<p>(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 gegenüber seinem Lieferanten abgegeben hat, kann bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinn von Absatz 1 Nummer 1 auf die Entnahmestellen durch Mitteilung gegenüber seinem Lieferanten neu bestimmen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Dieser Absatz ist zu streichen, da er für Lieferanten nicht umsetzbar ist. Insbesondere der jederzeitige Wechsel für zu einem erheblichen Mehraufwand.</p> <p>Hier ist eine deutliche Komplexitätsreduktion notwendig, z.B. reine Datenaufnahme bei EVU, Prüfung/Monitoring von Grenzen sollte über Prüfbehörde erfolgen. Kunden sollten Erklärungen nicht gegenüber dem EVU</p>

		abgeben, sondern gegenüber Prüfbehörde. Die Prüfbehörde stellt die Überschreitung der Höchstgrenzen fest und erlässt bei Abweichung der vom Letztverbraucher gemeldeten, vorläufigen Höchstgrenzen und der tatsächlichen Höchstgrenzen einen Verwaltungsakt über die Rückzahlung durch den Letztverbraucher.	
(8) Für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 Satz 1 haben, sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Beauftragte tritt. Der Beauftragte übermittelt die erhaltenen Selbsterklärungen der Prüfbehörde unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023.	Neuer Satz 2 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die ihm vom Letztverbraucher bereitgestellten Daten zu überprüfen und haftet auch nicht für die Verwendung fehlerhafter Angaben von Letztverbrauchern in Mitteilungen nach diesem Gesetz.	Bei der Auszahlung der Entlastungsbeträge sind zahlreiche Regeln aus (EWPBG) im Zusammenhang mit durch den Letztverbraucher bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen. Rückzahlungen dieser Art sollten direkt zwischen dem Endkunden und der zentralen Stelle stattfinden und nicht über den Lieferanten abgewickelt werden, damit das mit den Zahlungen der Strom- und Gaspreisbremse zusammenhängenden Kreditrisiko nicht dem Lieferanten aufgebürdet wird. Der Lieferant ist nicht in der Lage und sollte daher nicht verpflichtet werden, die Richtigkeit der Angaben des Letztverbrauchers zu überprüfen.	

§ 23 Mitteilungspflichten des Lieferanten		
Ein Lieferant ist verpflichtet, mitzuteilen		
1. der Prüfbehörde		
a) auf Verlangen letztverbraucher- oder kunden- und entnahmestellenbezogen die Endabrechnung sowie die vorgenommenen Mengenkorrekturen gemäß § 10 Absatz 4 für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder § 7 Absatz 2 Satz 3 haben, sowie		
b) sämtliche Letztverbraucher oder Kunden mit Name und Anschrift,		
aa) deren Vorbehalt der Rückforderung der Lieferant nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 aufgehoben hat oder		
bb) denen der Lieferant insgesamt Entlastungsbeträge von mehr als 1 Million Euro gewährt hat und		
2. bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Energielieferungsverhältnisses,	<p>Streichen</p> <p>Alternativ</p> <p>2. bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des</p>	<p>Das Gesetz ist mit derart bürokratischen Vorgaben nicht umsetzbar. Sofern diese Informationen wirklich gebraucht werden, werden diese miteinander vereinbart und ausgetauscht.</p> <p>Vgl. auch Anmerkung zu § 20</p>

	Energielieferungsverhältnisses die für die Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen.		
a) das bislang an der Entnahmestelle gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 Absatz 2 oder § 17 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,	Streichen		
b) den Referenzpreis der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt und die Angabe, auf welcher Basis dieser gebildet wurde, sowie	Streichen		
c) die Höhe der Entlastungsbeträge, die dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährt worden sind.	Streichen		
§ 24 Lieferantenwechsel			
Bei einem Lieferantenwechsel im Kalenderjahr 2023 darf der Lieferant dem Letztverbraucher oder Kunden Entlastungsbeiträge erst gewähren, wenn der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten in Kopie übersandt hat oder anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeiträge ein Entlastungskontingent zu Grunde legen, welches dem Letztverbraucher oder Kunden zusteht.	Streichen	§ 24 ist operativ im Massenkundengeschäft sehr aufwendig umzusetzen. Insbesondere die Übermittlung einer Kopie erweckt den Anschein, als müsste die Abwicklung brieflich erfolgen. Diese Prozesse müssten bei Lieferanten erst mit sehr hohem manuellem und zeitlichem Aufwand eingerichtet werden. Bei einem Lieferantenwechsel zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 sollte zur Ermittlung des	

Differenzbetrages, Entlastungskontingentes und Entlastungsbetrages die aktuellste dem Neulieferanten vorliegende Verbrauchsprognose des Verteilnetzbetreibers genutzt werden. Daraus lässt sich das Entlastungskontingent ermitteln.

Eine spezifische Kommunikation und Übermittlung von Daten zwischen Alt- und Neulieferant ist dann nicht notwendig, insbesondere wenn für monatlich abgerechnete Kunden und vor allem Große Industriekunden auf die gemessenen Werte abgestellt wird.

§ 25 Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

(1) Die Berichtspflicht der Prüfbehörde nach § 46 Absatz 2 des Strompreisbremsengesetzes ist für Entlastungen nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

Wir schlagen vor, dass der gesamte beihilferechtlichen Themen- und Regelungsgesetz in einem gesonderten Gesetz geregelt werden. Aus den Preisbremsengesetzen kann dorthin verwiesen werden, so dass die beihilferechtlichen Regelungen nach diesem Spezialgesetz (Preisbremsenbeihilfegesetz) zwischen betroffenem Letztverbraucher und Behörde dort umfassend geregelt werden. In den

		Preisbremsengesetzen wird nur geregelt, dass der Lieferant eine Entlastung gewährt. Ob der Letztverbraucher diese beanspruchen kann ist mit der staatlichen Stelle/ Behörde zu klären	
[...]			
Kapitel 4 Sonstige Vorschriften			
[...]			
§ 27 Missbrauchsverbot			
(1) Lieferanten ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs nach den §§ 31 und 32 einfließenden Arbeitspreise zu erhöhen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor dem Bundeskartellamt gilt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus		Durch die Norm sollen missbräuchliche Preisanpassungen verhindert werden. Die Begründung sollte klarstellen angemessene Preisänderungen weiterhin möglich sind.	
1. aus marktbasierter Preis- und Kostenentwicklungen oder,		Es muss sichergestellt werden, dass erhöhter Personalbedarf und Mehrkosten durch Inflation und auch	

		Mehraufwendungen aus diesem Gesetz in den Preisen berücksichtigt werden können unter die unter Beachtung von § 315 BGB	
2. Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteile			
Insbesondere sind Gestaltungen auch insoweit nicht zu rechtfertigen, als ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und anschließender teurerer Wiederbeschaffung beruht. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.			
[...]			
(2) Das Bundeskartellamt kann einen Lieferanten, der seine Verhaltensmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Lieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Sie kann insbesondere			
1. anordnen, dass die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 31 und 32 von dem Lieferanten ganz oder			

teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuerstat- ten sind, sowie			
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten anordnen und dem Erdgaslieferanten die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.			
Die Höhe des Rückerstattungsbetrages und des wirtschaftli- chen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geld- betrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirt- schaftlicher Vorteile des Erdgaslieferanten an Abnehmer oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartell- amts nach Absatz 2 sind als individuell zurechenbare öffent- lich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Ge- bühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenba- ren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des dritten Kapitels des zweiten Teils und des ersten Kapitels des dritten Teils des Gesetzes ge- gen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.			
(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe- schränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zustän- digkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.			
[...]			
[...]			

§ 30 Arbeitsplatzhaltungspflicht		
		<p>§ 30 Abs. 4 sieht vor, dass Rückforderungen direkt zwischen Letztverbraucher und Staat erfolgen. Dies sollte ebenfalls für alle anderen Rückforderungsansprüche im Sinne dieses Gesetzes gelten und sollte an den betreffenden Stellen ausdrücklich klargestellt werden. Alternativ schlagen wir vor diese beihilferechtlichen Regelungen in einem eigenen Gesetz zumindest aber zusammenstehend in einem eigenen Kapitel zu behandeln.</p>
[...]		
<p>(4) Die Prüfbehörde soll nach pflichtgemäßem Ermessen die gewährte Entlastung, die 2 Millionen Euro übersteigt, ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde die Mindestverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt. Dabei berücksichtigt die Prüfbehörde insbesondere folgende Grundsätze:</p>		<p>Es ist richtig, dass die Prüfbehörde die Rückforderung betreibt. Dies sollte auch für die Überschreitung der Höchstgrenzen gemäß §§ 18ff. gelten</p>
[...]		
[...]		
[...]		
Teil 3 Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten		

§ 31 Erstattungsanspruch des Lieferanten			
[...]			
§ 32 Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten			
(1) Ein Lieferant hat einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 31 gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum). Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.	(1) Ein Lieferant hat einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 32 gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum). Der Die Erfüllung des Anspruchs auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.	Der Anspruch auf Vorauszahlung ist keine Erfüllung. Die Preise und Mengen sind für Lieferanten für drei Monate deutlich unsicherer als für einen Monat zu prognostizieren. Daher sollte in Fällen stark steigender Preise eine Anpassung innerhalb des Quartals möglich sein. Ernsthafte Liquiditätsprobleme der Lieferanten sollten vermieden werden.	
[...]			
(3) Für nach § 6 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus			
[...]			
§ 33 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch			
(1) Ein Lieferant, der einen Vorauszahlungsanspruch nach § 32 Absatz 1 geltend machen will, hat zu dem Vorauszahlungsanspruch in Bezug auf sämtliche von ihm zu berücksichtigenden Letztverbraucher und Kunden einen Prüfantrag bei dem Beauftragten zu stellen. einen Prüfantrag bei dem Beauftragten.		Es ist richtig die Regelung an die bekannten Voraussetzungen für die Soforthilfe auszurichten. Das entlastet die Energielieferanten und die Abläufe. Die sollte gleichermaßen für das	

		Antragsverfahren nach der Strompreisbremse erfolgen	
[...]			
(3) Der Prüfantrag ist bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums bei einem elektronischen Portal zu stellen, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern. Der Lieferant hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen.		Die Frist ist sehr knapp bemessen. Es wird dringend angeraten, dass das bei der Soforthilfe genutzte Portal genutzt wird. Dort sind schon alle Lieferanten Gas/Wärme registriert.	
(4) Der Beauftragte prüft den Prüfantrag auf die Identität des Lieferanten und die Plausibilität der beantragten Zahlung und erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Ergebnisbericht. Der Beauftragte übermittelt dem Lieferanten und der Kreditanstalt für Wiederaufbau den Ergebnisbericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.			
(5) Der Lieferant hat zusammen mit dem Prüfantrag nach Absatz 1 einen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gerichteten Vorauszahlungsantrag bei dem Beauftragten zu stellen, der die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehenen Angaben enthalten muss.			
(7) [...]			
(8) Die Auszahlung soll zum jeweils ersten Bankarbeitstag des Vorauszahlungszeitraums, spätestens jedoch drei Wochen	Die Auszahlung sein hat zum jeweils ersten Bankarbeitstag des	Die Vorauszahlungen müssen vor der Entlastung an die Kunden beim	

nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor der Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Bestätigungen verlangen soweit diese für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderlich sind. Im Falle von Satz 2 beginnt die Soll-Frist nach Satz 1 erst nach vollständigem Erhalt der Bestätigungen. Die Vorauszahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut, an dessen Zentralinstitut oder an das nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 benannte Zahlungskonto des Lieferanten durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Lieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

Vorauszahlungszeitraums **zu erfolgen**, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor der Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Bestätigungen verlangen soweit sie für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderlich sind.

verpflichteten Lieferanten angekommen. Andernfalls entstehen Liquiditätslücken.

§ 34 Endabrechnung des Erstattungsanspruchs und isolierte Beantragung einer Erstattung		
[...]		
<p>(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 3 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 ein Erstattungsanspruch in einer Höhe, die die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 übersteigt, zahlt die Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Aufforderung durch den Beauftragten den die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigenden Betrag an den Lieferanten aus. Die Auszahlung erfolgt an das in dem Antrag nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut oder auf das dort benannte Zahlungskonto des Lieferanten mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund. Soweit für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau aktualisierte Informationen erforderlich sind, findet § 36 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 3 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4, dass die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 seinen Erstattungsanspruch übersteigt, so hat der Lieferant den übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten</p>	(<p>Bei der Auszahlung der Entlastungsbeträge sind zahlreiche Regeln aus dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) im Zusammenhang mit durch den Letztverbraucher bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen. Sowohl StromPBG als auch EWPBG sehen in gewissen Fällen Rückzahlungen des Entlastungsbetrags vor.</p> <p>Vorschlag: Rückzahlungen dieser Art sollten immer direkt zwischen dem Endkunden und der zentralen Stelle stattfinden und nicht über den Lieferanten abgewickelt werden, damit das mit den Zahlungen der Strom- und Gaspreisbremse zusammenhängenden Kreditrisiko nicht dem Lieferanten aufgebürdet wird. Der Lieferant ist nicht in der Lage und sollte daher nicht verpflichtet werden, die Richtigkeit der</p>

auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.		Angaben des Letztverbrauchers zu überprüfen.	
[...]			
[...]			
Teil 4 Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung, Evaluierung			
§ 38 Bußgeldvorschriften			
[...]			
§ 39 Verordnungsermächtigung			
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 2 bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden kann; insbesondere kann sie		Die Verlängerung sollte nicht über den 31. Dezember 2023 hinaus erfolgen.	
[...]			
[...]			
Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten			
(2) Die Artikel 2 bis 8 treten vorbehaltlich des Absatzes 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.			
(3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			